

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Drucke der übrigen Organisationen nachgab und wenigstens die Hälfte der Jahre in Anrechnung bringen wollte, nahmen sie selbst noch dagegen Stellung.

Wenn es schließlich doch gelang, eine für die Kriegsbeschädigten annehmbare Fassung zu erzielen, so ist dies nur dem Drucke der Kriegsbeschädigten-Sektion des „Bundes“ im Fünfundzwanzigerausschuß zu verdanken, der die Kriegsbeschädigten in den Ländern alarmierte, die dann stürmisch gegen das Vorgehen des Reichsverbandes protestierten und ihn dadurch wenigstens zur Passivität veranlaßten.

Heute bemüht sich der Reichsverband, durch beschwichtigende Briefe in die Länder die Tatsachen zu verschleiern, ja er geht sogar so weit, die Erfolge des „Bundes“ für sich zu reklamieren, wobei ihm der in der Kriegsbeschädigtenbewegung längst ausgediente Oberdirektor Jungwirth krampfhaft Hilfe leistet, aber alle Mühe ist umsonst. Der Kampf des Reichsverbandes gegen die Kriegsbeschädigten Kollegen ist in den Protokollen des Fünfundzwanzigerausschusses verewigt.

Bereits im Sommer 1922 plante die Regierung eine Verschlechterung des Neunziger-Gesetzes, die damals nur durch die Wachsamkeit und die Energie des Nationalrates Högl verhindert wurde. Nationalrat Högl, der sich in ganz besonderem Maße unserer Interessen von allem Anfang an annahm, indem er beständig den Kontakt mit den Kriegsbeschädigten-Sektionen der freien Gewerkschaften aufrechterhielt, hat wiederholt im Nationalrat die Praxis der Ministerien (die soziale Verwaltung nicht ausgenommen) aufs schärfste bekämpft und auch wiederholt konkrete Anträge in dieser Richtung eingebracht. Insbesondere in der 1. Mai-Frage war er unermüdlich im Interesse der Betroffenen tätig. Die Majorität im Nationalrat hat alle diese Anträge immer rundweg abgelehnt. Jedenfalls gebührt bei der Besprechung der Kriegsbeschädigtenfrage dem Nationalrat Högl, der nicht nur als Beauftragter der Opposition, sondern in wirklicher persönlicher Anteilnahme jederzeit für die Wünsche und Forderungen der Kriegsbeschädigten Bundesangestellten eingetreten ist, an dieser Stelle der herzlichste Dank. Auch den Kameraden Schürmacher und Rainradl vom Zentralverband der Kriegsinvaliden gebührt unser Dank dafür, daß sie immer bereit waren, mitzuhelfen, wenn es galt, einen Kampf für die Kriegsbeschädigten im Bundesdienst auszufechten.

Trotzdem ist es der Initiative der Kriegsbeschädigten-Sektion des Bundes gelungen, den Kampf nach zwei Fronten siegreich zu beenden. Den Kriegsbeschädigten werden auf Grund des neuen Gesetzes angerechnet:

1. Die Ueberleitungsdienstzeit gleich der vor dem 1. Jänner 1920 fallenden, gemäß Abschnitt A, Punkt 1, der Anlage 2 des (alten) Besoldungsgesetzes berechneten Ueberführungsdienstzeit, vermehrt um die seit dem 1. Jänner 1920 im Zivilstaats-(Bundes-)dienste wirklich zurückgelegte Dienstzeit.

2. Zu der so ermittelten Dienstzeit werden hinzuge-rechnet: die vor oder nach dem Eintritt in den Zivilstaatsdienst, jedoch nach vollendetem 18. Lebensjahr zurückgelegte Militärdienstzeit, soweit sie nicht ohnehin als Zivilstaatsdienst angerechnet wird.

3. Sonstige bis 31. Dezember 1921 zurückgelegte Dienstzeiten, soweit sie nach vollendetem 18. Lebensjahr vollstreckt und schon bisher für die Erlangung höherer Bezüge angerechnet wurden.

4. Unterbrechungen der Dienstzeit, soweit sie einzeln nicht mehr als vier Monate betragen, jedoch höchstens im Gesamtumfang von sechs Monaten.

5. Von der so ermittelten Dienstzeit sind zwei Jahre (Ausbildungsjahre) abzuziehen.

6. Der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Zeitraum wird auf ganze oder halbe Jahre in der Weise abgerundet, daß Bruchteile von Halbjahren, um die er ganze oder halbe Jahre übersteigt, vernachlässigt oder auf ein halbes Jahr ergänzt werden, je nachdem der

Bruchteil bis zu drei Monaten oder mehr als drei Monate beträgt.

7. Auf Grund der Ueberleitungsbestimmungen zum neuen Besoldungsgesetz erhält nun der Kriegsbeschädigte zu der oben ermittelten Ueberführungsdienstzeit einen Zeitraum von fünf Jahren (und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Kriegsdienstleistung) angerechnet.

8. Außerdem erhält der Kriegsbeschädigte laut § 14 des neuen Besoldungsgesetzes eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulage im Ausmaße von mindestens einem halben Biennium bis zum Höchstausmaße von zwei Biennien. (Für jedes der Kalenderjahre 1914 bis 1918 ein halbes Biennium.)

Die unter Punkt 7 erwähnte Anrechnung von fünf Jahren erfolgt gleichzeitig auch für den Ruhegenuß.

Nachfolgend bringen wir nun die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gehaltsgesetzes (Bundesgesetz vom 18. Juli 1924, B.-G.-Bl. Nr. 245) detailliert zur Kenntnis:

§ 2. Gliederung der Bundesangestellten:

1. Beamte der allgemeinen Verwaltung.
2. Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte.
3. Lehrer und Beamte des Schulaufsichtsdienstes.
4. Wachebeamte.
5. Angehörige des Bundesheeres.
6. Beamte der Tabakregie, der Staatsdruckerei und der „Wiener Zeitung“.

§ 4 (2). Beamtenanwärter sollen nicht aufgenommen werden, wenn entsprechend geeignete Bewerber aus dem Kreise der unter dieses Gesetz fallenden Personen, ständige oder nichtständige Hilfsbedienstete oder Arbeiter vorhanden sind.

§ 14. Zulagen für Kriegsbeschädigte:

(1) Die Kriegsbeschädigten Bundesangestellten im Sinne des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1921, B.-G.-Bl. Nr. 90, erhalten zu ihrem Dienstefkommen eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulage.

(2) Die Berechnungsgrundlage dieser Zulage ist für Beamte der Verwendungsgruppe 1 der Vorrückungsbetrag der X. Dienstklasse (44.9 Schilling);

für Beamte der Verwendungsgruppen 2 und 3 der Vorrückungsbetrag der IX. Dienstklasse (55.3 Schilling);

für Beamte der Verwendungsgruppen 4, 5 und 6 der Vorrückungsbetrag der VIII. Dienstklasse (78.3 Schill.);

für Beamte der Verwendungsgr. 7 der Vorrückungsbetrag der VI. Dienstklasse (90.8 Schilling);

für Beamte der Verwendungsgr. 8 der Vorrückungsbetrag der V. Dienstklasse (165 Schilling).

(3) Die Zulage beträgt für jedes der Kalenderjahre 1914 bis 1918, in dem der Kriegsbeschädigte Bundesangestellte während des Krieges aktiven Militärdienst geleistet hat, die Hälfte der im Absatz (2) angegebenen Berechnungsgrundlage. Das Höchstausmaße der Zulage ist mit dem Zweifachen der Berechnungsgrundlage festgesetzt.

(4) Zu der Zulage gebührt ein Zuschlag, der mit dem gleichen Hundertsatz bemessen ist, wie der dem Beamten jeweils gebührende Ortszuschlag.

Ueberleitungsbestimmungen zum II. Hauptstück.

A (1) 4. d). Den Kriegsbeschädigten Bundesangestellten im Sinne des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1921, B.-G.-Bl. Nr. 90, wird zu der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ermittelten Ueberleitungsdienstzeit ein Zeitraum von fünf Jahren hinzugerechnet. Ebenso sind diese zu dem III. bis zum VII. Hauptstück gleich. Im VIII. Hauptstück, Pensionen, wird im § 118 (1), den Kriegsbeschädigten Bundesangestellten im Sinne des Gesetzes vom 27. Jänner 1921, B.-G.-Bl. Nr. 90, bei Berechnung ihrer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit ein Zeitraum von fünf Jahren hinzugerechnet.

(2) Die Zuzählung von Kriegshalbjahren im Sinne der Vollzugsanweisung vom 28. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 69, sowie der vollen Kriegsjahre im Sinne der